

## **Ehrenordnung der Gemeinde Hüffenhardt**

Die Gemeinde Hüffenhardt erläßt zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern oder anderer Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, sowie zur Auszeichnung von Einwohnerinnen/Einwohnern, Vereinen, Organisationen, Einrichtungen, Betrieben und Institutionen folgende Richtlinien über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

### **1. Ehrung von Bürgerinnen/Bürgern und sonstigen Personen**

#### **1.1. Glückwünsche**

- \* Persönliche Ereignisse der Einwohnerinnen und Einwohner, wie Geburt, Kommunion/Konfirmation, Eheschließung, Geburtstage (ab 65) und Hochzeitsjubiläen (ab Goldene Hochzeit), werden im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- \* Bei Eheschließungen, die im Standesamt Hüffenhardt oder Kälbertshausen erfolgen, „runden und halbrunden“ Geburtstagen ab dem 80. Lebensjahr sowie zu Hochzeitsjubiläen wird ein Präsent überreicht.
- \* „Runde“ Geburtstage (ab 50) von GemeinderätInnen, OrtschaftsrätInnen, Bürgermeister, Ortsvorsteher werden im Amtsblatt gewürdigt. Außerdem wird ein Präsent der Gemeinde überreicht.
- \* „Runde“ Geburtstage von Alt-Bürgermeister, Alt-Ortsvorsteher und ehemaligen GemeinderätInnen, die ihr Ehrenamt mehr als 12 Jahre ausgeübt haben, werden im Amtsblatt veröffentlicht und es wird ein Präsent überreicht.

#### **1.2. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- \* Aufgrund § 22 Gemeindeordnung kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Hüffenhardt oder ihrer BürgerInnen in besonderer Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Ebenfalls kann dies Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren oder äußeren Verbindung zur Gemeinde Hüffenhardt stehen, verliehen werden.
- \* Anträge auf Verleihung sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über die Ehrung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Antrags.
- \* Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefs erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, möglichst unter Mitwirkung von örtlichen Vereinen.

### **1.3. Verleihung der Bürgermedaille**

- \* Für besondere Verdienste um die Gemeinde oder deren BürgerInnen kann Personen als besondere Auszeichnung die Bürgermedaille der Gemeinde verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf nichtöffentlichen Beschluß des Gemeinderats.

### **1.4. Überörtliche Ehrungen verdienter Persönlichkeiten**

- \* Zur Verleihung eines Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland oder einer ähnlichen Ehrung an BürgerInnen der Gemeinde richtet die Gemeinde einen öffentlichen Empfang aus, der möglichst unter Mitwirkung örtlicher Vereine stattfinden soll.
- \* Andere Ehrungen (z. B. Lebensretter usw.) werden im Rahmen einer Gemeinderatssitzung gewürdigt und im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

### **1.5. Geschäftseröffnungen, -jubiläen u. ä.**

- \* Geschäftseröffnungen, -jubiläen (10, 25, 50, ...) und ähnliche Anlässe werden im Amtsblatt veröffentlicht. Außerdem werden die Wünsche der Gemeinde übermittelt und ein Präsent überreicht.

## **2. Beileidsbekundungen**

**2.1. Sterbefälle von BürgerInnen** werden im Amtsblatt veröffentlicht, soweit keine Einwendungen bestehen.

### **2.2. Tod von Beschäftigten der Gemeinde**

- \* *Aktiven* Beschäftigten wird durch eine Todesanzeige im Amtsblatt und in der Tagespresse gedacht. Der Bürgermeister legt bei der Trauerfeier einen Kranz nieder.
- \* *Ruheständlern* (nur solche, die beim Eintritt in den Ruhestand Beschäftigte der Gemeinde waren) wird durch einen Nachruf im Amtsblatt gedacht. Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 10 Jahren übermittelt die Gemeinde ein Grabgebilde, bei mehr als 20 Jahren legt der Bürgermeister bei der Trauerfeier einen Kranz nieder.

### **2.3. Tod von Gemeinderats- oder Ortschaftsratsmitgliedern**

- \* *Aktive* Gemeinde- oder OrtschaftsrätInnen werden im Amtsblatt der Gemeinde und in der Tagespresse mit einer Anzeige gewürdigt. Bei der Trauerfeier legt der Bürgermeister einen Kranz nieder.
- \* Bei *ehemaligen* GemeinderätInnen/OrtschaftsrätInnen erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt.
- \* Bei *ehemaligen* GemeinderätInnen/OrtschaftsrätInnen, die ihr Ehrenamt *mehr als 10 Jahre* ausgeübt haben, erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt und in der Tagespresse.

- \* Bei *ehemaligen* GemeinderätInnen/OrtschaftsrätInnen, die ihr Ehrenamt *mehr als 15 Jahre* ausgeübt haben, erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt und in der Tagespresse. Der Bürgermeister legt bei der Trauerfeier einen Kranz nieder.

#### **2.4. Tod von Ortsvorstehern**

- \* Beim Tod des *aktiven* Ortsvorstehers entscheidet der Gemeinderat zusammen mit dem Ortschaftsrat über Art und Form der Trauerfeier, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen.
- \* Beim *Alt-Ortsvorsteher* erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt und in der Tagespresse. Der Bürgermeister legt bei der Trauerfeier einen Kranz nieder.

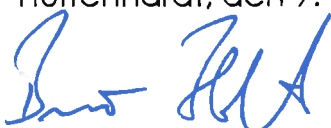
#### **2.5. Tod von Bürgermeistern**

- \* Verstirbt der *aktive* Bürgermeister, beschließt der Gemeinderat in einer Sondersitzung über Art und Form der Ehrung und Beisetzung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen.
- \* Beim Tod eines *Alt-Bürgermeisters* wird eine Anzeige im Amtsblatt und in der Tagespresse veröffentlicht. Der Bürgermeister hält bei der Trauerfeier einen Nachruf und legt einen Kranz nieder.

### **3. Grundsätze**

- \* Die angesprochenen Würdigungen werden bei Personen, die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt.
- \* Eine Veröffentlichung im Amtsblatt oder der Tagespresse erfolgt nur, wenn seitens der zu Ehrenden oder der Angehörigen keine Einwendungen geltend gemacht werden.
- \* Nachrufe im Amtsblatt erfolgen in „Textform“ im redaktionellen Teil der Bekanntmachungen der Gemeinde. Anzeigen in der Tagespresse werden grundsätzlich in einer Größe von 2-spaltig veröffentlicht.
- \* Anstelle der Übermittlung eines Kranzes (Wert 150,-- DM) oder eines Grabgebindes (Wert 50,--DM) kann ein Wertgutschein einer Gärtnerei übergeben werden.
- \* Auf die genannten Ehrungen/Würdigungen besteht kein Anspruch.
- \* Weitere Ehrungen und Würdigungen erfolgen von Fall zu Fall nach besonderer EntschlieÙung durch den Bürgermeister oder den Gemeinderat, sofern dies nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.

Hüffenhardt, den 9. April 1997



Bruno Herberich  
Bürgermeister

